

**Fachbereichsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Universität Duisburg-Essen
Vom 04. Februar 2009**

(Verköndungsblatt Jg. 7, 2009 S. 17 / Nr. 5)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195) und des § 9 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 21.09.2007 hat die Medizinische Fakultät folgende Fachbereichsordnung erlassen:

**§ 1
Bezeichnung**

Die Medizinischen Fachgebiete der Universität Duisburg-Essen bilden den Fachbereich Medizin, der die Bezeichnung "Medizinische Fakultät" trägt.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Die Medizinische Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane und Gremien sowie der Organe des Universitätsklinikum Essen für ihre Fachgebiete die Aufgaben der Hochschule.

(2) Die Medizinische Fakultät hat folgende Aufgaben:

1. Sie pflegt die medizinischen Wissenschaften in Forschung und Lehre.
2. Sie gewährleistet unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte.
3. Sie sorgt für eine studienbegleitende Fachberatung, fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern.
4. Sie führt Hochschulprüfungen durch und nimmt das Recht wahr zu promovieren, zu habilitieren und über die Qualifikation zur Verleihung der akademischen Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" zu beschließen.
5. Sie führt Ehrenpromotionen durch und nimmt das Recht wahr, über die Qualifikation zur Verleihung der akademischen Bezeichnung „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ zu beschließen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Bezeichnung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Angehörige
- § 5 Organe
- § 6 Dekanat
- § 7 Fachbereichsrat
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Fachbereichskommissionen
- § 10 Gleichstellung
- § 11 Geschäftsordnung des Senats
- § 12 Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum und dem Vorstand
- § 13 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule
- § 14 Änderungen
- § 15 In-Kraft-Treten

6. Sie unterbreitet dem Rektorat Berufungsvorschläge.
7. Sie trägt im Rahmen der bestehenden Ausstattung dafür Sorge, dass die Mitglieder und Angehörigen sowie die Einrichtungen der Medizinischen Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können.
8. Sie koordiniert Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplanes, arbeitet in gemeinsam interessierenden Angelegenheiten mit anderen Fachbereichen und wissenschaftlichen Institutionen auch außerhalb der Hochschule zusammen und stimmt, soweit erforderlich, mit diesen das Lehrangebot ab.
9. Im Zusammenwirken mit anderen Hochschulen und den zuständigen staatlichen Stellen ist sie verantwortlich, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung der Wissenschaft, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die Veränderungen der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
10. Sie weist im Benehmen mit den betroffenen Abteilungen und bei Fragen der Krankenversorgung und des öffentlichen Gesundheitswesens im Benehmen mit dem Vorstand die Professorinnen und Professoren, die nicht Leiterinnen oder Leiter einer Abteilung sind, und die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten den Teileinrichtungen der Medizinischen Fakultät zu und regelt die organisatorischen Voraussetzungen der Forschung.
11. Sie nimmt zu dem Beitrag der Hochschule zum Vorschlag für den Landeshaushalt Stellung, soweit der das Universitätsklinikum der Universität Duisburg-Essen für den Bereich von Forschung und Lehre betrifft.
12. Sie entscheidet gem. § 31b Abs 1 HG im Rahmen der Festlegungen des Hochschulentwicklungsplanes über die Verwendung des Zuschusses für Forschung und Lehre.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die in der Medizinischen Fakultät Lehrveranstaltungen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten und Vertreterinnen und Vertreter von Professorinnen und Professoren gemäß § 39 Abs. 2 HG nehmen die mit der Stellung verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(3) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der Medizinischen Fakultät und anderer betroffener Fachbereiche mehreren Fachbereichen angehören.

(4) Unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis haben sich die Mitglieder der Medizinischen Fakultät so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann, und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(5) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Medizinischen Fakultät gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

§ 4 Angehörige

Angehörige der Medizinischen Fakultät sind die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die nebenberuflich oder gastweise in der Fakultät Tätigen und die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach § 3 sind, sowie die Zweithörer und Gasthörer, die der Medizinischen Fakultät zugeordnet sind. Auch die Angehörigen der Medizinischen Fakultät haben das Recht, Einrichtungen der Fakultät im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 5 Organe

Organe der Medizinischen Fakultät sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

§ 6 Dekanat

- (1) Das Dekanat leitet die Medizinische Fakultät.
- (2) Dem Dekanat obliegen alle Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät, für die im HG oder der nach § 31a HG zu erlassenden Rechtsverordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für die Grundausrüstung sowie den Lehr- und Forschungsfonds
2. Beschlussfassung über die Verteilung der für die Forschung und Lehre in der Medizinischen Fakultät vorgesehenen Stellen und Mittel

3. Erstellung von Entwürfen der Studien- und Prüfungsordnungen
4. Evaluation der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern auf Fachbereichsebene
5. Aufstellung des Lageberichtes
6. Aufstellung des Entwicklungsplanes der Medizinischen Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.

Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Vor Beschlussfassung über Angelegenheiten, die Forschung und Lehre betreffen und eine Abteilung unmittelbar berühren, ist deren Leiterin oder Leiter zu befragen.

(3) Das Dekanat organisiert regelmäßig alle zwei Jahre die Evaluation der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Medizinischen Fakultät. Die fachtypischen Leistungen sowie die Ausstattung der evaluierten Teileinrichtungen werden berücksichtigt.

(4) Das Dekanat erstattet dem Fachbereichsrat mindestens einmal im Jahr einen Lagebericht. Der Lagebericht gibt insbesondere über die den Teileinrichtungen für Forschung und Lehre zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern Auskunft.

(5) Dem Dekanat gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan
3. die Prodekanin oder der Prodekan für Planung und Finanzen
4. die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
5. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor mit Stimmrecht, sofern sie/er Mitglied der Universität ist.
6. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor mit beratender Stimme.

Bei Beratungen und Entscheidungen über Fragen, die Studium und Lehre betreffen, wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden beratend hinzugezogen.

(6) Die Mitglieder des Dekanats nach Abs. 6 Nr. 1-4 werden vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied des Fachbereichs ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt. Gem. § 31 Abs. 2 Satz 7 HG soll die Dekanin oder der Dekan hauptberuflich tätig sein. Das Mitglied nach Nr. 2 kann einer anderen Gruppe im Sinne des § 11 Abs 1 Satz 1 HG angehören. Mitglieder des Dekanats die bei ihrer Wahl bzw. bei

Amtsantritt Mitglieder des Fachbereichsrates sind, scheiden als stimmberechtigte Mitglieder aus dem Fachbereichsrat aus; die nach dem veröffentlichten Wahlergebnis nächste Person rückt als Mitglied nach.

Mindestens ein Mitglied des Dekanats aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren soll aus einer Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung kommen. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung. Grundsätzlich entscheidet es mit der Mehrheit der ihm angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag.

(8) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

(9) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Medizinische Fakultät innerhalb der Universität. Darüber hinaus hat sie oder er folgende Aufgaben:

1. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats und des Fachbereichsrates.
2. An den Sitzungen der Fachbereichskommissionen kann sie oder er mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie oder er nicht gewähltes Mitglied der Fachbereichskommission ist.
3. Sie oder er entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät, für die ein Beschluss des Dekanates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

Die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung hat sie oder er unverzüglich dem Dekanat mitzuteilen.

4. Sie oder er ist Mitglied im Vorstand des Universitätsklinikum Essen.

§ 7 Fachbereichsrat

(1) Gemäß § 31 (3) HG ist der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1. Zustimmung zur Stellungnahme des Dekanats zur Kooperationsvereinbarung mit dem Universitätsklinikum
2. Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich sowie über den Beitrag zum Lagebericht des Universitätsklinikums
3. Stellungnahme zum Entwicklungsplan der Medizinischen Fakultät sowie zu den Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung der Mittel des Landes einschließlich der Kriterien für die leistungsorientierte Mittelverteilung

4. Empfehlungen und Stellungnahmen in sonstigen Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung

(2) Außerdem ist der Fachbereichsrat für die Beschlussfassung in den der Medizinischen Fakultät obliegenden Angelegenheiten in Berufungsverfahren, bei der Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ sowie bei Habilitationen und Ehrenpromotionen zuständig.

(3) Der Fachbereichsrat kann über die Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät von der Dekanin oder dem Dekan Auskunft verlangen.

(4) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die übrigen Mitglieder des Dekanats mit beratender Stimme,
3. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
5. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

(5) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG zwei Jahre.

(6) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder des Fachbereichsrates ergeben sich aus der Rangfolge der Wahlergebnisse bei der Wahl zu den Kollegialorganen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter hat alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes des Fachbereichsrates, wenn sie oder er das gewählte Mitglied im Falle der Abwesenheit vertritt.

(7) Bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, Promotionen, Habilitationen, Habilitations- und Promotionsordnung sowie über den Vorschlag zur Verleihung der akademischen Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ oder „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.

(8) Bei Behandlung und Beschlussfassung über Fragen eines Fachgebietes, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Fachgebietes Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(9) Das Recht, einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darzulegen, steht neben den Mitgliedern des Fachbereichsrates auch den im Rahmen von Absatz 7 Hinzugezogenen zu. Das Sondervotum

muss in der Sitzung mit kurzer Begründung angemeldet werden, ist in die Niederschrift aufzunehmen und Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen.

(10) Die Wahlen in der Medizinischen Fakultät werden nach der Wahlordnung der Universität in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 8 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss des Fachbereichsrates kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Kommissionen des Fachbereichs tagen grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 9 Fachbereichskommissionen

(1) Der Fachbereichsrat bildet zur Beratung und zur Vorbereitung der Beschlüsse von Dekanat und Fachbereichsrat insbesondere folgende ständige Fachbereichskommissionen:

1. Fachbereichskommission für Lehre, Studium und Studienreform
2. Fachbereichskommission für Planung und Finanzen
3. Fachbereichskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Für die Wahl der ständigen Fachbereichskommissionen gilt die Grundordnung in Verbindung mit den Bestimmungen der Wahlordnung der Universität Duisburg-Essen entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(3) Die ständige Fachbereichskommission für Lehre, Studium und Studienreform hat folgende Zusammensetzung: 6 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 2 Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und 4 Mitglieder der Gruppe der Studierenden. Die ständige Fachbereichskommission für Planung und Finanzen hat folgende Zusammensetzung: 6 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 2 Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 2 Mitglieder der Gruppe der Studierenden. Die ständige Fachbereichskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs hat folgende Zusammensetzung: 6 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 4 Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 2 Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

(4) Die Vorsitzenden der ständigen Fachbereichskommissionen sind die jeweils zuständigen Prodekane mit beratender Stimme. Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Über die ständigen Kommissionen gem. Absatz 1 hinaus kann der Fachbereichsrat analog entsprechende Kommissionen bilden.

§ 10 Gleichstellung

Gemäß § 7 der Grundordnung in Verbindung mit der Wahlordnung der Universität Duisburg-Essen wird vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Frauen, die Mitglieder des Fachbereichs sind, eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt.

§ 11 Geschäftsordnung des Senats

Den Verhandlungen im Fachbereichsrat und in den Fachbereichskommissionen wird die Geschäftsordnung des Senats der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

§ 12 Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum und dem Vorstand

Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Entscheidungen in Berufungsverfahren und in anderen Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium erfolgen im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Das Einvernehmen in Berufungsverfahren darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen.

§ 13 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

(1) Geeignete Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule können nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen mit deren Trägern für Zwecke der Forschung und Lehre genutzt werden. Die Einzelheiten über die mit der Nutzung zusammenhängenden personellen und sächlichen Folgen sind in der Vereinbarung zu bestimmen.

(2) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Ministeriums einer Einrichtung nach Absatz 1 das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt.

(3) Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte, so kann ihr die Hochschule eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung "Akademisches Lehrkrankenhaus" verleihen.

(4) Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung gemäß Absatz 2 und 3 und die Rechtsstellung der in dieser Einrichtung tätigen Bediensteten werden dadurch nicht berührt.

§ 14 Änderungen

(1) Diese Ordnung bedarf zu ihrer Annahme der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates. Für Änderungen gilt das gleiche.

(2) Eine Änderung dieser Ordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit beschlossen werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung der Medizinischen Fakultät vom 21.06.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 18. September 2008.

Essen, den 04. Februar 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler